

Luft- und Raumfahrt, Schifffahrt

Nr. 178 **Änderungen der allgemeinen Grundsätze für Schiffsmeldesysteme und Schiffsmeldeanforderungen, einschließlich der Richtlinien für die Meldung von Unfällen mit gefährlichen Gütern, Schadstoffen, und/oder Meeresschadstoffen (Entschließung A.851(20))**

Am 15. Oktober 2004 hat der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (MEPC) die Resolution MEPC.118(52) verabschiedet, mit der die Anlage II des MARPOL-Übereinkommens geändert und gleichzeitig neu gefasst wird. Die geänderte Anlage II wird am 1. Januar 2007 international verbindlich. National wird sie durch Verordnung in Kraft gesetzt.

Aufgrund dieser Änderungen müssen die allgemeinen Grundsätze für Schiffsmeldesysteme und Schiffsmeldeanforderungen, einschließlich der Richtlinien für die Meldung von Unfällen mit gefährlichen Gütern, Schadstoffen und/oder Meeresschadstoffen (A.851(20), VkBl. 1998 S. 892, Anlagenband B 8119) angepasst werden.

MEPC hat daher am 22. Juli 2005 die Resolution MEPC.138(53) angenommen, durch die die Anpassung erfolgt. Die Resolution MEPC.138(53) wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. November 2006
LS 24/6247.3/1

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Kolbeck

Entschließung MEPC.138(53) Angenommen am 22. Juli 2005

Änderungen der allgemeinen Grundsätze für Schiffsmeldesysteme und Schiffsmeldeanforderungen, einschließlich der Richtlinien für die Meldung von Unfällen mit gefährlichen Gütern, Schadstoffen und/oder Meeresschadstoffen (Entschließung A.851(20))

Der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt, unter Hinweis auf Artikel 38 Buchstabe a des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt (Ausschuss), die ihm durch Internationale Übereinkünfte zur Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung aufgetragen werden, in Anerkennung der Tatsache, dass ein Vorfall, der eine Beschädigung, einen Ausfall oder ein betriebliches Versagen des Schiffs verursacht, eine erhebliche Bedrohung der Verschmutzung von Küsten oder damit zusammenhängender Interessen darstellt,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, dass die Küstenstaaten über die Einzelheiten eines Vorfalls und die

ergriffenen Maßnahmen vom Kapitän eines Schiffes oder eines Bergungsschiffes zu unterrichten sind,

in Anbetracht der Tatsache, dass die Vollversammlung durch Entschließung A.851(20) die allgemeinen Grundsätze für Schiffsmeldesysteme und Schiffsmeldeanforderungen, einschließlich der Richtlinien für die Meldung von Unfällen mit gefährlichen Gütern, Schadstoffen und/oder Meeresschadstoffen verabschiedet hat,

sowie in Anbetracht der Tatsache, dass die Vollversammlung durch Entschließung A.886(21) beschlossen hat, dass zur Festlegung eines einheitlichen Verfahrens die Verabschiedung oder Änderung von Leistungsstandards und technischer Spezifikationen, auf die in MARPOL 73/78 und anderen IMO-Übereinkommen Bezug genommen wird, durch den Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt oder gegebenenfalls den Schiffssicherheitsausschuss zu erfolgen hat,

weiterhin in Anbetracht der Tatsache, dass der Ausschuss auf seiner einundfünfzigsten Sitzung anerkannt hat, dass die Richtlinien, auf die in MARPOL Anlage II Bezug genommen wird, aufgrund der Überarbeitung von MARPOL Anlage II möglicherweise einer Aktualisierung bedürfen,

in dem Bewusstsein, dass erwartet wird, dass die durch Entschließung MEPC.118(52) verabschiedete überarbeitete MARPOL Anlage II am 1. Januar 2007 in Kraft treten wird,

nach Erwägung, auf seiner dreiundfünfzigsten Sitzung, der Empfehlung des BLG-Ausschusses zur Verabschiedung der Änderungen der allgemeinen Grundsätze und Richtlinien (Entschließung A.851(20)),

1. verabschiedet die Änderungen der allgemeinen Grundsätze für Schiffsmeldesysteme und Schiffsmeldeanforderungen, einschließlich der Richtlinien für die Meldung von Unfällen mit gefährlichen Gütern, Schadstoffen und/oder Meeresschadstoffen (Entschließung A.851(20)), deren Wortlaut sich in der Anlage zu dieser Entschließung befindet; und
2. fordert die Regierungen auf, diese allgemeinen Grundsätze einschließlich der Richtlinien in ihrer geänderten Fassung anzuwenden, sobald die überarbeitete Anlage II in Kraft tritt.

Anlage

Änderungen der Allgemeinen Grundsätze für Schiffsmeldesysteme und Schiffsmeldeanforderungen, einschließlich der Richtlinien für die Meldung von Unfällen mit gefährlichen Gütern, Schadstoffen und/oder Meeresschadstoffen (Entschließung A.851(20))

1. In Absatz 3.2.1, P 2 und R 2 sind die Worte „wenn verfügbar“ nach „UN-Nummer oder -Nummern“ einzufügen; und
2. In Absatz 3.2.1, P 3 und R 3 ist die Bezugnahme auf „(A, B, C oder D)“ durch „(X, Y oder Z)“ zu ersetzen.

(VkBl. 2006 S. 821)